

Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Palaststr. 25/26, 10781 Berlin

Herrn
Mario Falcke
Barellisstraße 3 a

80638 München

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter	Tel: (030) 7560-7809 Durchwahl 7560 App.: Intern: (9917)	Datum
52.4398.4	Herr Dr. Metschke	4786	26. März 2002

Sehr geehrter Herr Falcke,

Sie sind als Inhaber und admin-c der Domain www.stasiopfer.de bei der DENIC eG eingetragen. Unter der angegebenen Domain betreiben Sie eine Homepage, die sich nach eigenen Worten der „Aufarbeitung von MfS-Unrecht“ verschrieben hat.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass Sie auf dieser Seite eine Datenbank bereithalten, auf die der Nutzer über eine bequeme Abfragefunktion unter Eingabe von Nach- und Vornamen, soweit bekannt auch des Geburtsdatums, zugreifen kann. Erklärtes Ziel ist es, dem Nutzer die Prüfung zu ermöglichen, ob die betreffende Person als hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS tätig war. Bei erfolgreicher Suche erscheinen Vor- und Nachnamen der gesuchten Person und ihr Geburtsdatum. Über den Link „Details“ erhält man weitere Informationen u. a. zu Gehalt und Einsatzgebiet.

Das Speichern und Zugänglichmachen dieser Informationen geschieht in datenschutzwidriger Weise.

Bei den von ihnen bereitgehaltenen Listen handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Namens- und Gehaltslisten ehemaliger Mitarbeiter der Stasi, welche bereits im Jahre 2000 unter der Domain „nierenspende.de“ veröffentlicht und Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin waren. Das Verfahren wurde seinerzeit mit der Begründung eingestellt, der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und daher auch der betreffenden Strafvorschriften der §§ 43 und 44 BDSG sei nicht eröffnet, weil es sich bei der Speicherung der Liste nicht um eine Datenverarbeitung einer nicht-öffentlichen Stelle zu geschäftsmäßigen bzw. beruflichen Zwecken gehandelt habe. Nur eine Datenverarbeitung einer nicht-öffentlichen Stelle, die zumindest auch der Einnahmeerzielung diene, würde den Anwendungsbereich des BDSG eröffnen.

Mittlerweile hat sich die Gesetzeslage jedoch geändert. Nach der am 23. Mai 2001 in Kraft getretenen Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes ist nun nicht mehr auf den Zweck der Datenverarbeitung, d. h. eine Einnahmeerzielungsabsicht, abzustellen. Für eine Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes als Voraussetzung einer Strafbarkeit nach den §§ 43 und 44 BDSG genügt nun

gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG, dass die private Stelle personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder aber aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, soweit die Datenverarbeitung nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt.

Letzteres trifft auf Sie erkennbar nicht zu. Bereits der Umstand der Veröffentlichung im Internet ohne Begrenzung auf einen geschlossenen Benutzerkreis schließt eine Datenverarbeitung für persönliche oder familiäre Tätigkeiten aus. Ihr Verhalten unterliegt daher der vollen Beurteilung nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Insoweit ist festzustellen, dass es sich in beiden Fällen bereits bei der bloßen Speicherung der Namensliste auf dem Hostserver der genannten Homepages um eine nach § 28 BDSG unzulässige Datenverarbeitung handelt, da Gründe zu der Annahme bestehen, dass Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben.

Wir fordern Sie daher zur unverzüglichen Entfernung des betreffenden Angebotes auf.

Die Verletzung des Datenschutzes ist gemäß den §§ 43 und 44 BDSG mit empfindlichen Strafen belegt. Im Einzelfall sind Freiheitsstrafe oder Geldbuße bis zu 250.000 Euro möglich.

Inzwischen liegt uns auch die Eingabe eines Betroffenen vor. Wir müssen ihn darauf hinweisen, dass er Strafanzeige gegen Sie stellen kann. Davon unberührt behalten wir uns ein weiteres eigenes Vorgehen gegen Sie ausdrücklich vor.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Betroffene, deren Daten in rechtswidriger Weise veröffentlicht worden sind, auch zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung gemäß § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (wegen Wiederholungsgefahr) und Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld gemäß den §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB gegen Sie als den Verantwortlichen geltend machen können. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1994 stellt die Veröffentlichung von Namen in Listenform einen unzulässigen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen dar (BGH-Urteil vom 12. Juli 1994; Az.: VI ZR 1/94). Das Gericht stellte fest, dass die Betroffenen einer solchen listenmäßigen Veröffentlichung gewissermaßen an den Pranger gestellt und ihre persönlichen Daten „verfügbar“ gemacht würden. Eine solche Liste treffe die Betroffenen „an der Basis ihrer Persönlichkeit“.

Wir erwarten außerdem Ihre Stellungnahme

bis zum 12. April 2002.

Mit freundlichen Grüßen



Metschke